

# Simon Marius Gesellschaft, Satzung

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Simon Marius Gesellschaft. Der Verein kann bei wiederholter Nennung SiMaG abgekürzt werden. Im Englischen kann die Bezeichnung Simon Marius Society verwendet werden. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und führt dann den Zusatz e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.
- 3) Der Zweck des Vereins verwirklicht sich insbesondere durch die wissenschaftliche Erforschung von Leben und Werk des markgräflichen Mathematikers, Arztes und Astronomen Simon Marius (1573 – 1624) sowie durch die Verbreitung seiner Forschungsergebnisse in die Öffentlichkeit und im Bildungswesen durch Vorträge, Ausstellungen, Tagungen, Publikationen, Forschungsaufträge und Preise. Insbesondere soll der Verein die Internetplattform „Marius-Portal“ betreiben, die alle Dokumente von und zu Marius dokumentiert und verfügbar machen soll. Der Verein soll den Herausgeber und die Redaktion unterstützen, um das Marius-Portal unentgeltlich für ein internationales Publikum von Interessierten und Fachwissenschaftlern nutzbar zu machen.
- 4) Eine Zusammenarbeit mit anderen Vereinen ähnlicher Zielsetzung sowie mit Archiven, Bibliotheken, kommunalen Einrichtungen, Schulen, Volkshochschulen, Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen soll angestrebt werden.
- 5) Die SiMaG verpflichtet sich und ihre Mitglieder für Freiheit, Toleranz, Wahrhaftigkeit und Würde in der Wissenschaft

einzutreten. Die Mitglieder der SiMaG akzeptieren für ihre wissenschaftlich-forschenden Tätigkeiten die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft e.V. als Selbstverpflichtung in sinngemäßer Anwendung.

## § 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können sein:
  - a. Ordentliche Mitglieder (natürliche Personen)
  - b. Korporative Mitglieder (juristische Personen, Vereinigungen)
  - c. Fördermitglieder
  - d. Korrespondierende Mitglieder
  - e. Ehrenmitglieder
- 2) Anträge für Mitgliedschaften nach § 3.1a–d sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der innerhalb eines Monats über die Aufnahme entscheidet. Bei Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Zugang der Ablehnung eine Behandlung in der nächsten Mitgliederversammlung verlangen. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit endgültig über das Aufnahmegesuch.
- 3) Zur Aufnahme als korrespondierendes Mitglied bedarf es der Befürwortung durch zwei natürliche Personen aus den Mitgliedern der SiMaG in schriftlicher Form. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit angeboten. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.
- 4) Über Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsart kann in einer Beitragsordnung geregelt werden. Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Beitragsleistung befreit.
- 5) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit
  - b) durch Austritt zum Ende des Kalenderjahres, der dem Vorstand vorher schriftlich mitgeteilt wurde,
  - c) durch Ausschluss mit sofortiger Wirkung, der von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand wegen Zuwiderhandlung gegen die Satzung oder aus sonstigem wichtigen Grund beschlossen werden kann, wobei eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds zu verlesen ist

- d) falls ein Mitglied zwei Jahre lang mit seiner Beitragszahlung im Rückstand bleibt und trotz Mahnung die Zahlung nicht nachholt.

## § 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Verein kann ein Kuratorium berufen.

## § 5 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere über den Haushalt und die Planung und Organisation der Aktivitäten. Sie erlässt die Richtlinien für den Vorstand und kontrolliert ihn.
- 2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern im Sinne von § 3 Abs. 1.
- 3) Sie wird vom Vorstand schriftlich mindestens einen Monat vorher einberufen. Zulässige Einladungsformen sind postalisch, per E-Mail oder durch Angabe im Marius-Portal. Erfolgt die Einladung postalisch oder per E-Mail, so gilt sie als zugegangen, wenn das Einladungsschreiben an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Mitglieder sind für die Übermittlung ihrer Adresse selbst verantwortlich. Jedes Mitglied kann schriftlich für sich eine postalische Einladung fordern.
- 4) Die Mitgliederversammlung bestimmt den Zeitpunkt der nächsten Versammlung sowie die Form der Einladung. Sie soll einmal jährlich zusammentreten und muss protokolliert werden. Die Versammlung bestimmt mit jeweils einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer, die beide das Protokoll unterschreiben.
- 5) Verlangen mindestens 10 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung, so hat der Vorstand diese innerhalb von zwei Monaten einzuberufen.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit.
- 7) Jedes Mitglied kann sich durch die Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied des Vereins vertreten lassen. Die Vollmacht muss zu Beginn der Versammlung der Versammlungsleitung vorgelegt werden.

- 8) Die Mitgliederversammlung kann zur Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse einrichten. Die Ausschüsse haben die in ihr Fach fallenden Aufgaben zu erörtern und der Mitgliederversammlung Empfehlungen zu unterbreiten.
- 9) Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder. Entsprechende Anträge bedürfen der Schriftform und müssen zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
- 10) Die Mitgliederversammlung kann für die Beisitzer des Vorstands (siehe § 6.1) besondere Aufgabenfelder vorsehen.

## § 6 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand wird gebildet aus Mitgliedern nach § 3.1a, c und e. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und einem oder zwei Vizepräsidenten, weiterhin können ein Geschäftsführer, ein Schriftführer und bis zu zwei Beisitzer gewählt werden. Dem Vorstand obliegt die Kassenführung. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die auf der folgenden Mitgliederversammlung im Rechenschaftsbericht bekannt gemacht werden muss.
- 2) Der Verein wird vom Präsidenten, den Vizepräsidenten und dem Geschäftsführer nach außen vertreten. Diese sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
- 3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und ihr rechenschaftspflichtig.
- 4) Die Vorstandsmitglieder werden auf der Hauptversammlung in geheimer Wahl jeweils einzeln und mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
- 5) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt gegebenenfalls kommissarisch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bleibt der Gesamtvorstand beschlussfähig. Scheidet eins der in Abs. 2 genannten Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann sich der Vorstand aus seinen übrigen Mitgliedern bis zur nächsten regulären Vorstandswahl selber ergänzen. Bei dieser internen Nachwahl geht die ursprüngliche Funktion des nachgewählten Mitglieds bis zur regulären Neuwahl des Vorstandes unbesetzt.
- 6) Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei

Mitgliedern beschlussfähig, wenn der Präsident oder ein Vizepräsident anwesend ist.

- 7) In dringenden Fällen können Beschlüsse auf schriftlichem oder fernmündlichem Weg oder per E-Mail herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit einem solchen Verfahren einverstanden sind. Auf diese Art zustande gekommene Beschlüsse sind allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen
- 8) Für die Hauptversammlung erstellt der Vorstand einen Rechenschaftsbericht, der folgendes enthalten muss:
  - a) Haushaltsrechnung
  - b) Tätigkeitsbericht
  - c) Mitgliederbewegung

## § 7 Die Hauptversammlung

- 1) Alle drei Jahre findet im Januar oder Februar im Rahmen der anstehenden Mitgliederversammlung die Hauptversammlung statt.
- 2) Die Hauptversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht entgegen, entlastet den alten und wählt den neuen Vorstand.
- 3) Die Hauptversammlung kann einen oder zwei Kassenprüfer wählen, um zur nächsten Hauptversammlung zu kontrollieren, ob die Ausgaben satzungsgemäß erfolgten und bei der Kassenführung die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchhaltung erfüllt wurden.

## § 8 Kuratorium

Der Verein kann ein Kuratorium ins Leben rufen, in dem Kenner und Freunde des Werks von Simon Marius die Aktivitäten des Vereins fürsorglich begleiten. Das Kuratorium soll die geleistete Arbeit kritisch beurteilen und Anstöße zur weiteren Entwicklung geben. Das Kuratorium kann unter sich einen ersten und zweiten Vorsitzenden wählen und sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 9 Vermögen

- 1) Das Vermögen des Vereins wird durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, sonstige Zuschüsse, Gewinne aus Zweckbetrieben und steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben sowie Vermögenserträgen gebildet.

- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 10 Auflösung

- 1) Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
- 2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Nürnberger Astronomische Gesellschaft (NAG) zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke, in erster Linie zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie der Heimatpflege und Heimatkunde. Die NAG kann es auch im Rahmen der genannten Zweckbestimmung einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zuführen.

## § 11 Errichtung und Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 17. Dezember 2014 errichtet.

# **Simon Marius Gesellschaft: Gründungsversammlung**

**Mittwoch, den 17. Dezember 2014, 18:00 Uhr,  
Regiomontanus-Sternwarte Nürnberg**

Regiomontanusweg 1, 90491 Nürnberg, auf dem Rechenberg

## **Gründungsmitglieder**

### **Ordentliche Mitglieder nach § 3, 1a**

Thony Christie, Spardorf  
Dr. Hans Gaab, Fürth  
Dr.-Ing. Ulrich Kiesmüller, Herrieden  
Rudolf Laux, Pfofeld-Langlau  
Pierre Leich, Nürnberg  
OStR Dipl.-Ing. Günter Löffladt, Nürnberg  
Dr. Klaus Matthäus, Erlangen  
StDin Caroline Merkel, Nürnberg  
OStR Rudolf Pausenberger, Lauf  
Dr. Michael Pragal, Nürnberg  
PD Dr. Ralph Puchta, Nürnberg  
StD Joachim Schlör, Weißenburg  
Dipl.-Chem. (Univ.) Norman Schmidt, Nürnberg  
Torsten Sommer, M.A., Nürnberg  
Chriska Wagner, Nürnberg

### **Korporative Mitglieder nach § 3, 1b**

ART Nürnberg e.V., Nürnberg  
Cauchy-Forum-Nürnberg e.V., Nürnberg  
Nürnberg-Loge e.V., Nürnberg  
Nürnberger Astronomische Arbeitsgemeinschaft e.V., Nürnberg  
Nürnberger Astronomische Gesellschaft e.V., Nürnberg